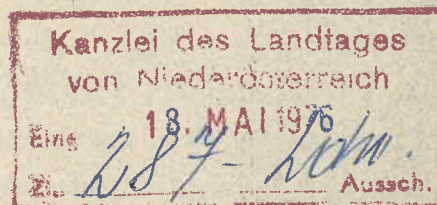


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-356/1-1976

Wien, am 18. Mai 1976
Tel. 63 57 11 Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die NÖ Land-
arbeiterkammer-Wahl-
ordnung.



H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund des Inkrafttretens des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGB1.9000-0, ist es erforderlich, die NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung, LGB1.Nr.9/1951, in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr. 314/1966, durch eine neue Wahlordnung zu ersetzen. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes wurde in Anlehnung an den Wortlaut und den Aufbau der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGB1.6050-0, sowie der NÖ Landtagswahlordnung 1974 erstellt. Es war lediglich zu berücksichtigen, daß die Stimmzählung bei dieser Wahl nicht bei den Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden sondern bei den Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat. Außerdem hatte eine Einteilung des Landesgebietes in Wahlkreise zu entfallen. Als wesentliche Neueinführung ist die alternative Briefwahl zu vermerken.

Aus der Vollziehung dieses Gesetzes werden dem Land keine größeren finanziellen oder personellen Mehrbelastungen erwachsen als dies bisher schon bei der Durchführung von Wahlen der Fall war.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

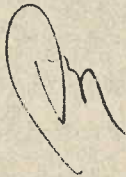
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized monogram or initials, possibly 'M' or 'Mn', written in a cursive style.